



Verordnung über die Einhebung der Hundabgabe.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993 idgF., in Verbindung mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1995, 16. September 1996, 18. Dezember 2000, 5. November 2002, 3. November 2003, 15.11.2004, 13.11.2006, 17.11.2008, 15.11.2010 verordnet :

§ 1 Abgabepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet von Götzis einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Götzis eine Hundeabgabe zu entrichten.
2. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen :
 - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachebedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachebedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis 100 m) verfügt und keinen Telefonanschluss hat;
 - b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder oder zum Schutz von hilflosen Personen (Z.B. Invaliden,...) tatsächlich verwendet werden und dazu ausgebildet sind;
 - c) Lawinenhunde sowie Hunde öffentlicher Dienststellen;
 - d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
 - e) Hunde, deren Halter Ausgleichszulagenempfänger sind.

Der Nachweis, dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.

3. Erfolgt eine Ausbildung, wird z.B. der Hundeführerschein gemacht oder die Begleithundeprüfung abgelegt, so werden die anfallenden Ausbildungskosten im Jahr der Ausbildung in halber/ganzer Höhe bis zur Höhe der Abgabe in Anrechnung gestellt.

§ 2 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Hundesteuer beträgt pro Hund € 46,--.

Für Blinden- und Behindertenhunde sowie Hunde von Ausgleichszulagenempfänger wird keine Hundeabgabe eingehoben.

Für einen Hund mit Begleithundeprüfung wird für ein Jahr keine Hundeabgabe eingehoben.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Hundeabgabe ist jeweils am 31. März zur Zahlung fällig und ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten.
2. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert 4 Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
3. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.

§ 4 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist, wer einen nicht von der Abgabepflicht ausgenommenen Hund hält;
2. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wurde;
3. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines anderen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei Zuzug des Halters aus einer anderen österreichischen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 5 Meldepflicht

1. Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet Götzis einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Götzis zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

2. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder auf eine andere Weise abhanden gekommen, ist dies vom Halter unverzüglich zu melden.

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird an den Hundehalter eine Erkennungsmarke mit fortlaufender Nummer ausgehändigt.

Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 7 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von diesem beauftragten Gemeindeorgan auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (9. Abschnitt; §§ 132 ff), LGBl.Nr.23/1984 idgF., geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.
2. Frühere, die Hundeabgabe regelnden Verordnungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Alte Versionen :

§1 Abs. 2 lit a) - aufgehoben lt. VO der BH Feldkirch vom 23.08.1991, Zl. I-720/8.

(Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben sowie von allein stehenden Objekten notwendig, geeignet und ausgebildet sind. Als allein stehende Objekte gelten solche Gebäude, vom nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 1/4-Wegstunde entfernt liegen.)

Gebührenerhöhungsbeschluss vom 19.12.1995

orschlag des Gemeindeverbandes für die Definition „Wachhund“ :

Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachebedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachebedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluss hat.

- MUSTERVERORDNUNG : 06.05.1996 - Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.09.1996